

VERORDNUNG

ZUM STRASSENGESETZ DER GEMEINDE ZUOZ

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 10, 14, 15 und 17 des Strassengesetzes erlassen am 5. Juli 2006.

I. SCHNEERÄUMUNG

ART. 1

¹ Wo Gefahr in Verzug ist, können die Verantwortlichen der Gemeinde nicht öffentliche, private Verkehrsflächen räumen und Schnee und Eis weg transportieren. Die entsprechenden Kosten werden den Privaten von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

² Gegen solche Rechnungen kann innert zehn Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat erlässt eine rekursfähige Verfügung.

II. GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH UND SONDERNUTZUNG

ART. 2

Bei vorübergehender Benützung von öffentlichem Grund und Luftraum gelten folgende Gebühren:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | monatlich pro m ² | Fr. 10.-- |
| b) | Zuschlag pro Parkplatz und Monat ohne Parkuhr | Fr. 150.-- |
| c) | Zuschlag pro Parkplatz und Monat mit Parkuhr | Fr. 300.-- |

ART. 3

Für angebrochene halbe Monate wird die Hälfte der in Art. 2 genannten Gebühren erhoben. Im übrigen erfolgt die Berechnung bis zur vollständigen Räumung und Wiederherstellung des benützten Bodens, worüber der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten ist.

ART. 4

¹Bei Sondernutzungsbewilligungen legt der Gemeinderat die Gebühr von Fall zu Fall fest.

²Der Rahmen für die Gebühren beträgt Fr. 10.-- bis Fr. 20'000.--.

³Innerhalb des Gebührenrahmens sind der mit der Bewilligung verbundene wirtschaftliche Vorteil, das Interesse des Gebührenpflichtigen und die Nachteile für die öffentliche Verkehrsfläche zu berücksichtigen.

III. FELD- UND WALDWEGE

ART. 5

¹ Die Bewilligungen gemäss Art. 17 StrG sind mit dem darauf genannten Kontrollschild verbunden und dürfen nicht auf andere Fahrzeuge übertragen werden.

² Die Bewilligungen gelten ausschliesslich für die darauf bezeichneten Streckenabschnitte.

³ Die Bewilligungen werden als Jahresbewilligung, als Bewilligung für eine bestimmte Dauer oder als Bewilligung für Einzelfahrten erteilt. Jahresbewilligungen können nur in den Fällen von Art. 17 Abs. 3 lit. a, b, d und e StrG erteilt werden.

⁴ Die Bewilligungen müssen während der Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Der Grund der Bewilligung ist auf dieser zu vermerken.

⁵ Für die Ausstellung der Bewilligungen werden folgende Kanzleigeühren erhoben:

a) Jahresbewilligung	Fr. 50.--
b) Bewilligung für eine bestimmte Dauer	Fr. 30.--
b) Einzelfahrten	Fr. 20.--

⁶ Die Bewilligung muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

IV. INKRAFTTRETEN

ART. 6

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Strassengesetzes in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Präsident:

Der Aktuar:

H. Magüger

P. Bezzola

